

FAQs zur Urlaubersatzleistung (UEL)

1. Was ist die Urlaubersatzleistung?

Die Urlaubersatzleistung ist die Abgeltung des bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses offenen und noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruches.

2. Was sind die Voraussetzungen auf Anspruch der Urlaubersatzleistung?

Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung existiert nur, wenn:

- ein offener Urlaubsanspruch besteht,
- kein aufrechtes BUAG-pflichtiges Arbeitsverhältnis besteht,
- für diese Zeit kein Arbeitslosengeld bezogen wird.

3. Wie und ab wann kann ein Antrag auf Urlaubersatzleistung gestellt werden?

Seit 1. November 2014 steht die Urlaubersatzleistung für all jene Arbeitnehmer:innen zur Verfügung, die in KEINER buag-pflichtigen Beschäftigung mehr stehen.

Es gibt zwei Varianten der Urlaubersatzleistung:

A) Variante:

- „**zwingende**“ **Urlaubersatzleistung**

Voraussetzung für die automatische Urlaubersatzleistung ist, dass die oder der Arbeitnehmer:in offene Urlaubsansprüche besitzt, welche **innerhalb der nächsten sechs Monaten** nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen würden.

Die Auszahlung einer Urlaubersatzleistung in unmittelbarem Anschluss an das letzte buag-pflichtige Beschäftigungsverhältnis ist nur dann möglich, wenn die oder der Arbeitnehmer:in nach dem Austritt nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, welches dem BUAG unterliegt. Es ist keine Antragstellung erforderlich.

B) Variante:

- „**freiwillige**“ **Urlaubersatzleistung**

Hat die oder der Arbeitnehmer:in am Ende des Arbeitsverhältnisses noch einen offenen Urlaubsanspruch, so gebührt der/dem Arbeitnehmer:in eine Urlaubersatzleistung als Abgeltung für den nicht verbrauchten Urlaub.

Die Urlaubersatzleistung ist der oder dem Arbeitnehmer:in auf Antrag hin durch die Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungskasse (BUAK) auszus zahlen. Macht die oder der Arbeitnehmer:in die Urlaubersatzleistung nicht schriftlich per Antrag geltend, so bleibt der Urlaubsanspruch aufrecht (die Verfallsfristen sind jedenfalls einzuhalten).

In diesem Fall ist der oder die Arbeitnehmer:in dazu verpflichtet, der BUAK sofort mitzuteilen, dass eine Urlaubersatzleistung in Anspruch genommen wird. Dazu muss der Antrag des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin bis zum letzten Tag des Arbeitsverhältnisses in der BUAK einlangen.

Sollte dies nicht erfolgen, kann es zu einer zeitlichen Überschneidung mit dem Bezug von Arbeitslosengeld kommen. Dies ist jedoch nicht zulässig, da beim Bezug einer Urlaubersatzleistung SV-Zeiten erworben werden.

Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis kann auch schon viel früher ein Antrag gestellt und in Evidenz genommen werden.

4. Kann die zwingende Variante der Urlaubersatzleistung mit freiwilligen Ansprüchen kombiniert werden?

Solange die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt werden, liegt es im Ermessen des oder der Anspruchsberechtigten, wie viele Urlaubstage als Urlaubersatzleistung zur Verrechnung zusätzlich hinzukommen. Eine Antragstellung hat in jedem Fall unmittelbar bei Austritt zu erfolgen.

5. Wie lange kann eine Urlaubersatzleistung in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich können alle offenen Urlaubstage als Urlaubersatzleistung beantragt werden, sofern diese innerhalb der Verfallsfristen liegen.

6. Welche Daten und Unterlagen sind für einen Antrag auf Urlaubersatzleistung erforderlich?

- ausgefülltes Antragsformular (im Internet abrufbar als Formular und als Online-Formular) oder ein formloses Schreiben
- Bankbestätigung über die Kontodaten (IBAN/BIC) und falls noch nicht vorhanden mit Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises

7. Wie hoch ist die Urlaubersatzleistung?

Die Höhe der Urlaubersatzleistung entspricht jener des Urlaubsentgeltanspruches. Die Verrechnung wird steuerrechtlich sowie arbeitslosenversicherungsrechtlich analog der Abfindung behandelt.

8. Wann wird die Urlaubersatzleistung ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt jeweils am 10. des Kalendermonats monatlich im Nachhinein durch die BUAK in Teilzahlungen.

So soll zum Beispiel eine Urlaubersatzleistung, die für den Zeitraum 16.12.2023-12.01.2024 gebührt, für die Tage vom 16.-31.12.2023 am 10.01.2023 überwiesen werden, die Tage vom 01.01.2024-12.01.2024 am 10.02.2024. Diese Auszahlungsregelung gilt sowohl für die „freiwillige“ Urlaubersatzleistung gem. §9 Abs.2 als auch die „zwingende“ Urlaubersatzleistung gem. Abs.3 BUAG. Die Voraussetzungen des Anspruches auf Urlaubersatzleistung werden laufend geprüft.

9. Wie wird der oder die Arbeitnehmer:in über die Verrechnung informiert?

Der bzw. die Arbeitnehmer:in erhält ein Informationsschreiben über die beantragte Urlaubersatzleistung, in der auch der erworbene SV-Zeitraum angegeben ist.

Die BUAK meldet das „Beschäftigungsverhältnis“ dem Hauptverband. Dieser wiederum steht in einem Datenaustausch mit dem AMS.

Das „Beschäftigungsverhältnis“ ist somit am Versicherungsdatenauszug (VDA) ersichtlich.

10. Was ist zu tun, wenn während des Bezuges der Urlaubersatzleistung ein neues BUAG-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt?

Der bzw. die Arbeitnehmer:in erhält die Urlaubersatzleistung nur, solange er bzw. sie nicht in der Bauwirtschaft tätig ist (kein BUAGpflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt). Dies wird seitens der BUAK monatlich geprüft. Sollten der bzw. die Arbeitnehmer:in während des Bezuges von Urlaubersatzleistung wieder eine BUAG-pflichtige Tätigkeit aufnehmen, so entfällt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Urlaubersatzleistung.

Die restlichen offenen Urlaubstage können im Rahmen einer Urlaubsvereinbarung zwischen Arbeitnehmer:in und Betrieb verbraucht werden. Werden diese bis zum Verfallsstichtag nicht konsumiert, verfallen sie.

11. Was passiert im Anschluss an den Bezug der Urlaubersatzleistung?

Es erfolgt kein automatischer Bezug von Arbeitslosengeld.

12. Warum sollte ich Urlaubersatzleistung beantragen anstatt mich arbeitslos zu melden?

Die Urlaubersatzleistung verlängert das Arbeitsverhältnis. Daher werden neue Ansprüche bei der BUAK erworben.

13. Besteht während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung Zuschlagspflicht?

Die BUAK übernimmt für die Urlaubersatzleistung Arbeitgeber:innenfunktion und bezahlt daher für die Dauer der Urlaubersatzleistung Zuschläge für die Sachbereiche Urlaub und Abfertigung. Daraus entstehen neue Ansprüche bei der BUAK.

14. Warum sollte ich die Urlaubersatzleistung beantragen, bevor ich in Pension gehe?

Eine Auszahlung der offenen Urlaubsansprüche als Urlaubsabfindung bewirkt, dass die Pensionsauszahlung ruht. Durch die Verrechnung als Urlaubersatzleistung werden die Ansprüche bei der BUAK erhöht und der spätere Antritt der Pension kann ohne Unterbrechungsauszahlung erfolgen.

15. Was passiert mit der Urlaubersatzleistung im Todesfall?

Die Urlaubersatzleistung kann nur bis einschließlich des Todestages verrechnet werden. Die restlichen Ansprüche aus dem Sachbereich Urlaub gehen an die Erb:innen über und können als Urlaubsabfindung abgerechnet werden.

16. Wie wird die Urlaubersatzleistung finanziert?

Die Urlaubersatzleistung stellt neben der Urlaubsentgeltauszahlung und der Abfindungsauszahlung eine weitere Abrechnungsmöglichkeit aus dem Sachbereich Urlaub dar. Sie wird daher aus dem Sachbereich Urlaub finanziert.